

An **Interessierte**

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 3
Datum 10. November 2009 (kdu-anteil-bund-alternativ.pdf)

BIAJ-Kurzmitteilung

Beteiligung des Bundes an den kommunalen SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung Bundesanteil soll 2010 zu Lasten der Kommunen auf durchschnittlich 23,6 Prozent sinken Eine naheliegende Alternative zur gegenwärtigen Berechnungsformel (§ 46 Abs. 7 SGB II)

In Kürze: Der Anteil des Bundes an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung soll im kommenden Jahr (2010), nach durchschnittlich **31,8 Prozent** im Jahr 2007, 29,2 im Jahr 2008 und 26,0 Prozent im laufenden Jahr (2009), auf durchschnittlich **23,6 Prozent** sinken. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde von der (alten) Bundesregierung am 7. Oktober 2009 verabschiedet. Im Ergebnis wäre der von der Bundesregierung **erwartete Anstieg der Ausgaben für Unterkunft und Heizung** um 1,6 Milliarden Euro **allein von den Kommunen zu tragen**.

Eine **alternative Berechnung des Bundesanteils** durch das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ), die sich statt an der Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften an den Ausgaben (Leistungen) für Unterkunft und Heizung orientiert, zeigt: Der durchschnittliche Bundesanteil betrage 2010 bei Berücksichtigung der Entwicklung der Ausgaben (Leistungen) nicht 23,6 Prozent (3,7 Mrd. €) **sondern 32,4 Prozent (5,1 Mrd. €)**. ■

Beteiligung des Bundes an den kommunalen SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung

Ab 2008 ergibt sich die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) aus der folgenden Formel in § 46 Abs. 7 SGB II¹:

$$BB_{t+1} = \Delta BG_{t,t+1} * 0,7 + BB_t$$

dabei sind:

$\Delta BG_{t,t+1}$ = $(JD BG_t / JD BG_{t-1} - 1) * 100$ (siehe Zeile 4 im **Rechenblatt auf Seite 3**)

BB_{t+1} = Beteiligung des Bundes im Folgejahr in Prozent

BB_t = Beteiligung des Bundes im Jahr der Festlegung von BB_{t+1}

$JD BG_t$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung

$JD BG_{t-1}$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres

Der **entscheidende Faktor**, der die jährlichen Veränderungen der Höhe der Beteiligung des Bundes nach 2007 bestimmt, ist die bundesdurchschnittliche **Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften**. Die Entwicklung der **Ausgaben für Unterkunft und Heizung** bleiben bei der Berechnung der Veränderung des vom Bund zu tragenden Anteils an diesen Ausgaben **unberücksichtigt**.

Wie sich der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung seit 2007 entwickelt hat, ist in den Zeilen 1 bis 1c im **Rechenblatt auf Seite 3** dargestellt. Der durchschnittliche Anteil sank von 31,8 Prozent (2007) über 29,2 Prozent (2008) auf 26,0 Prozent (2009) und soll im kommenden Jahr weiter auf 23,6 Prozent sinken. Da für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg erstmals

¹ Die Formel wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes“ vom 22. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt 2006 Teil I, Seite 3376) in das SGB II eingefügt.

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 10. November 2009

für das Jahr 2007 höhere Bundesanteile als für die anderen 14 Länder festgelegt wurden, stellt sich die **Entwicklung in den einzelnen Ländern** wie folgt dar: In **Rheinland-Pfalz** sank der Bundesanteil von 41,2 Prozent (2007) auf 35,4 Prozent (2009), in **Baden-Württemberg** von 35,2 Prozent (2007) auf 29,4 Prozent (2009) und in den **anderen 14 Ländern** von 31,2 Prozent (2007) auf 25,4 Prozent (2009). Und im folgenden Jahr (**2010**) soll der Bundesanteil in **Rheinland-Pfalz auf 33,0 Prozent**, in **Baden-Württemberg auf 27,0 Prozent** und in den **anderen 14 Ländern auf 23,0 Prozent** sinken.

Berechnungsgrundlage für die Veränderungen der Bundesanteile (vgl. die Zeilen 2 bis 2c) ist die Veränderung der durchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften. (Zeile 3) Die Veränderung des Bundesanteils ergibt sich, indem die Veränderung der durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften in Prozentpunkten mit dem Faktor 0,7 multipliziert wird. (vgl. Zeilen 4 und 5) Für das kommende Jahr heißt dies z.B.: Von Juli 2008 bis Juni 2009 lag die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften 3,4 Prozent unter dem Vorjahresstand (Juli 2007 bis Juni 2008). 3,4 Prozentpunkte multipliziert mit 0,7 ergeben dann die 2,4 Prozentpunkte, um die die jeweiligen Anteile in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und in den anderen 14 Ländern sinken. (vgl. Zeile 5)

Von den für das kommende Jahr von der Bundesregierung erwarteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) in Höhe von 15,8 Milliarden Euro hätten die Kommunen 12,1 Milliarden Euro und der Bund 3,7 Milliarden Euro zu tragen. (vgl. die Zeilen 11 bis 13) Im Vergleich zu den von der Bundesregierung für dieses Jahr (2009) erwarteten Ausgaben (14,2 Milliarden Euro) hieße dies: Der erwartete **Anstieg der Ausgaben für Unterkunft und Heizung um 1,6 Milliarden Euro** wäre, bis auf 29 Millionen Euro, **allein von den Kommunen zu tragen**. ■

Eine naheliegende Alternative zur gegenwärtigen Berechnungsformel (§ 46 Abs. 7 SGB II)

Eine naheliegende Alternative zur gegenwärtigen Berechnungsformel, die der Städtetag in seiner Pressemitteilung zum Kabinettsbeschluss vom 7. Oktober 2009 als „fehlerhafte Berechnungsformel“ bezeichnete, wäre: **In der ansonsten unveränderten Berechnungsformel wird die Veränderung der durchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften durch die Veränderung der jährlichen Leistungen (Ausgaben) für Unterkunft und Heizung ersetzt.** (vgl. Zeilen 6 bis 8) Ausgehend von den 31,8 Prozent (2007) hätte sich der Bundesanteil wie folgt entwickelt: 34,9 Prozent in 2008, 33,4 Prozent in 2009. Und für das kommende Jahr (2010) ergäbe sich auf Basis der Veränderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ein rechnerischer **Bundesanteil von 32,4 Prozent, 8,8 Prozentpunkte mehr** als die jetzt vom Bundeskabinett vorgesehenen 23,6 Prozent. (vgl. Zeilen 9 und 10) Der **Bund** hätte von den von der Bundesregierung erwarteten 15,8 Milliarden Euro 5,1 Milliarden Euro zu tragen, **1,4 Milliarden Euro mehr als nach der bisherigen Berechnungsformel, die Kommunen entsprechend weniger.** (vgl. Zeilen 14 bis 16)

Das Problem, dass die Veränderung der jährlichen Leistungen (Ausgaben) für Unterkunft und Heizung aus Zeiträumen ermittelt wird, die ein halbes Jahr bzw. anderthalb Jahre vor Beginn des Jahres enden für das der Anteil des Bundes berechnet wird, bleibt mit dieser naheliegenden kleinen Änderung der Berechnungsformel ungelöst. M.a.W., auch mit dieser Berechnungsformel sinkt der Anteil im kommenden Jahr (2010) gegenüber 2009, allerdings deutlich geringer als auf Basis der gegenwärtig gültigen Berechnungsformel. (1,0 statt 2,4 Prozentpunkte) ■

Die „andere (un?)mögliche Alternative“: **Der Bund übernimmt die SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung insgesamt** – und beendet damit das auch verfassungsrechtlich umstrittene Verfahren der Beteiligung des Bundes (über die Länder) an diesen kommunalen Leistungen. Vorteilhaft wäre dies auch für die verfassungsrechtlich gebotene Neuorganisation der SGB II-Umsetzung. Die Kommunen verzichten ihrerseits auf die ebenfalls verfassungsrechtlich nicht unumstrittene Beteiligung des Bundes an den bisher unterschätzten Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuung. Ein ggf. notwendiger Ausgleich zwischen der Belastung des Bundes und der Entlastung der Kommunen könnte z.B. über die Verteilung des Mehrwertsteueraufkommens geregelt werden. ■

Rechenblatt (Seite 3 von 3)

Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II - Hartz IV)

	2007	2008	2009	2010 (1)
Anteil des Bundes ...				
1 ... an den KdU: Bundesdurchschnitt	31,8%	29,2%	26,0%	23,6%
1a ... an den KdU in Rheinland-Pfalz	41,2%	38,6%	35,4%	33,0%
1b ... an den KdU in Baden-Württemberg	35,2%	32,6%	29,4%	27,0%
1c ... an den KdU in den anderen 14 Ländern	31,2%	28,6%	25,4%	23,0%
Veränderung (in Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr) ...				
2 ... des durchschnittlichen Anteils (Sp. 1)	x	-2,6	-3,2	-2,4
2a ... des Anteils in Rheinland-Pfalz (Sp. 1a)	x	-2,6	-3,2	-2,4
2b ... des Anteils in Baden-Württemberg (Sp. 1b)	x	-2,6	-3,2	-2,4
2c ... des Anteils in den anderen 14 Ländern (Sp. 1c)	x	-2,6	-3,2	-2,4
Berechnungsgrundlage der Veränderung des Anteils des Bundes (Zeilen 2 bis 2c) Formel in § 46 Abs. 7 SGB II				
	Juli 2005 bis Juni 2006	Juli 2006 bis Juni 2007	Juli 2007 bis Juni 2008	Juli 2008 bis Juni 2009
3 Bedarfsgemeinschaften (BG) (2)	3.976.255	3.827.753	3.653.653	3.528.362
4 Veränderung BG gegenüber Vorjahreszeitraum in v.H.	x	-3,7%	-4,5%	-3,4%
5 Veränderung BG mal 100 mal 0,7 (=> Zeilen 2 bis 2c)	x	-2,6	-3,2	-2,4
<hr/>				
Alternative Berechnung der Veränderung des Anteils des Bundes Formel in § 46 SGB II mit LfU statt BG				
	Juli 2005 bis Juni 2006	Juli 2006 bis Juni 2007	Juli 2007 bis Juni 2008	Juli 2008 bis Juni 2009
6 Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU) in Mio. € (2)	13.224	13.804	13.512	13.326
7 Veränderung LfU gegenüber Vorjahreszeitraum in v.H.	x	+4,4%	-2,1%	-1,4%
8 Veränderung LfU mal 100 mal 0,7 (=> Zeilen 2 bis 2c)	x	+3,1	-1,5	-1,0
	2007	2008	2009	2010
9 Alternative zu Zeile 1: Anteil des Bundes (Durchschn.)	31,8%	34,9%	33,4%	32,4%
10 Differenz zu Anteil gemäß § 46 SGB II (Zeile 1) (%-Pkt.)	-	+5,7	+7,4	+8,8
<hr/>				
11 Ausgaben in Mio. Euro (3)	13.624	13.318	14.230	15.800
davon:				
12 Kommunen (ohne Bundesanteil gemäß Zeile 1)	9.292	9.429	10.530	12.071
13 Bund: Anteil gemäß Zeile 1	4.332	3.889	3.700	3.729
<hr/>				
Alternative (Zeile 9)				
davon:				
14 Kommunen (ohne Bundesanteil gemäß Zeile 9)	9.292	8.670	9.477	10.681
15 Bund: Anteil gemäß Zeile 9	4.332	4.648	4.753	5.119
16 Differenz Bund (Alternative minus Ist) (Zeile 15 - 13)	0	+759	+1.052	+1.390

(1) Stand: 07. Oktober 2009

(2) hier, wg. uns nicht vorliegender Daten, die LfU-Leistungen einschließlich der einmaligen Kosten für Wohnungsbeschaffung sowie die Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 3 und 5), die von den Kommunen allein zu tragen sind.

(3) berechnet auf Basis der Ist-Ausgaben des Bundes in 2007 und 2008, des Haushaltssolls 2009, des Gesetzentwurfs gemäß § 46 Abs. 8 SGB II und der in Zeile 1 genannten Anteile des Bundes

(4) Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Haushalte des Bundes; eigene Berechnungen (BIAJ)